



Antrag

der Fraktion der FDP

Bundratsinitiative zur Änderung der Abgabenordnung

Der Landtag wolle beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag fordert die Landesregierung auf, eine Gesetzesinitiative in den Bundesrat einzubringen, die folgende Änderungen der Abgabenordnung und des Finanzverwaltungsgesetzes zum Inhalt hat:

1. § 93 Abs. 7 und 8 sowie § 93 b der Abgabenordnung (AO) werden aufgehoben.
2. § 5 Abs. 1 Nr. 24 des Finanzverwaltungsgesetzes (FVG) wird aufgehoben.

Begründung:

Durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Förderung der Steuerehrlichkeit vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2928, 2931) sind der Vorschrift des § 93 AO die Absätze 7 und 8 angefügt worden. Diese enthalten die normativen Grundlagen, dass sich Behörden und Gerichte unter Einschaltung des Bundesamtes für Finanzen Informationen über Konten von Privatpersonen verschaffen können. Die Bundratsinitiative soll auf die Streichung dieser Vorschrift abzielen.

Durch Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Förderung der Steuerehrlichkeit vom 23. Dezember 2003 ist die Vorschrift des § 93 b in die Abgabenordnung eingefügt worden. Durch diese Vorschrift werden die Kreditinstitute verpflichtet, bestimmte Kontoinformationen für den automatisierten Abruf durch das Bundesamt für Finanzen bereit zu halten, damit das Bundesamt behördlichen und gerichtlichen Auskunftersuchen nach § 93 Abs. 7 und 8 AO nachkommen kann. Auch diese Vorschrift soll gestrichen werden.

Durch Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Förderung der Steuerehrlichkeit vom 23. Dezember 2003 ist dem § 5 Abs. 1 FVG die Nummer 24 angefügt worden. Hierdurch ist der Kreis der Aufgaben des Bundesamtes für Finanzen um den automatisierten Abruf von Kontoinformationen nach § 93 b AO und die Weiterleitung der abgerufenen Informationen an die zuständigen Finanzbehörden erweitert worden. Mit der vorgesehenen Streichung der § 93 Abs. 7 und 8 AO und § 93 b AO entfällt die Grundlage für eine entsprechende Aufgabenzuweisung an das Bundesamt für Finanzen im Finanzverwaltungsgesetz. § 5 Abs. 1 Nr. 24 FVG soll daher ebenfalls gestrichen werden.

Alle genannten Vorschriften waren bereits im Gesetzgebungsverfahren stark umstritten. Sie ermöglichen schwerwiegende Eingriffe in die Rechtssphäre völlig unbescholtener Bürgerinnen und Bürger. Der Wirtschaftsausschuss des Bundesrates hat daher seinerzeit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Privatsphäre der Kontoinhaber gesichert bleiben muss, solange kein Anfangsverdacht für eine Straftat besteht, und dass die Verhältnismäßigkeit der Mittel zu wahren ist.

Diese Aussagen besitzen nach wie vor Gültigkeit und begründen dringenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Die fraglichen Vorschriften stellen einen völlig unangemessenen Eingriff in die gewachsenen Vertrauensverhältnisse zwischen Kreditinstituten und ihren Kunden dar und sind Ausdruck eines grundsätzlichen Misstrauens des Staates gegen seine Bürgerinnen und Bürger, welches das im Rechtsbewusstsein der Bevölkerung verankerte Bankgeheimnis missachtet.

Die mit Artikel 2 und 3 des Gesetzes zur Förderung der Steuerehrlichkeit herbeigeführten Änderungen der Abgabenordnung und des Finanzverwaltungsgesetzes haben sich als Fehlentscheidungen des Gesetzgebers erwiesen, die umgehend zu korrigieren sind.

Wolfgang Kubicki
und Fraktion